

Bekanntmachung

Aufstellung einer Vorschlagsliste durch Gemeinde Stötten a.A.

Die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter am Verwaltungsgericht in der kommenden Amtsperiode vom 01.04.2020 bis 31.03.2025 läuft in einem **zweistufigen** Verfahren.

Zunächst stellt das Wahlamt der VG Stötten a.A. anhand der eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste der wählbaren Stöttener Bürgerinnen und Bürger auf. Der endgültige Beschluss über diese Vorschlagsliste wird vom Gemeinderat gefasst.

Bitte bewerben Sie sich bis spätestens 26.07.2019.

Aus der vom Gemeinderat beschlossenen Vorschlagsliste trifft dann der Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Augsburg die endgültige Auswahl. Wer nicht auf der Vorschlagsliste steht, kann auch nicht zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter gewählt werden.

Die Benachrichtigung der zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter ernannten Personen erfolgt direkt durch das Verwaltungsgericht. Die Gemeinde erhält hierzu keine Informationen. Insoweit bitten wir, keine diesbezüglichen Anfragen an uns zu richten.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste (in der Gemeinde Stötten a.A.) sind:

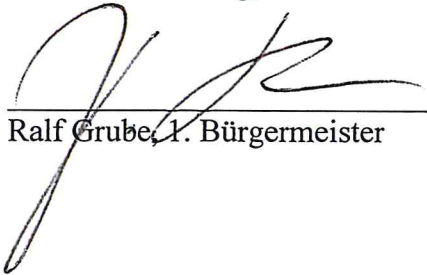
- Deutsche Staatsangehörigkeit
- Mindestalter 25 Jahre zu Beginn der Amtsperiode am 01.04.2020 (geboren am 01.04.1995 oder früher)
- Hauptwohnung in Stötten a.A.
- Gesundheitliche Eignung
- Ausreichende Beherrschung der Deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Kein Vermögensverfall (z.B. Privatinsolvenz)

Juristische Kenntnisse sind für die Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter nicht erforderlich.

Grundsätzlich nicht für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin bzw. eines ehrenamtlichen Richters am Verwaltungsgericht berufen werden können Beamte sowie Angestellte im öffentlichen Dienst, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Rechtsanwälte und Notare. Dies trifft gleichermaßen auch für berufsmäßige Richter sowie Mitglieder des Bundestags, des Europäischen Parlaments und Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung zu.

Die rechtlichen Grundlagen über Personen, die ausgeschlossen sind, die nicht berufen werden können oder die das Amt ablehnen dürfen, ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 21 ff. des Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Stötten a.Auerberg, den 17.07.2019



Ralf Grube, 1. Bürgermeister

veröffentlicht auf der Homepage am 17.07.2019
angeheftet: 19.07.2019
abgenommen: 30.07.2019